

**Protokoll  
Videokonferenz des Gesamtvorstandes  
vom 12. August 2020**

Beginn: 15:03 Uhr  
Ende: 18:29 Uhr

Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Herr Isparta  
Herr Dr. Auffermann  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Herr Feske  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Frau Helten  
Herr Hizarci  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Kunze  
Herr Dr. Middel  
Herr Samimi  
Herr Söker  
Frau Stern  
Herr Ülkekul  
Herr Weimann  
Herr Wiemer

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Herr Plassmann, Frau Dr. Brucker, Herr Fink, Herr Rudnicki und Frau Silbermann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

## **TOP 1**

### **Endfassung des Protokolls der Juni-Sitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite**

Es werden aus dem Vorstand keine Einwände gegen die vorläufigen Endfassungen des Protokolls der Juni-Sitzung erhoben. Auch der Vorschlag, vom Protokoll entsprechend gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV TOP 6 nicht und von TOP 10 nur den letzten Absatz zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung.

## **TOP 2**

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Präsident lobt zunächst, dass im Referentenentwurf Änderungen im notariellen Berufsrecht vorgesehen seien, die eine bessere Vereinbarkeit des Notarberufs mit familiären Pflichten zum Ziel hätten.

Die Vertreterbestellung (bisher: § 53 BRAO, jetzt: § 53 BRAO-E und § 54 BRAO-E) soll in Zukunft in der Regel vollständig von den Kammermitgliedern selbst und ohne Beteiligung der Rechtsanwaltskammer organisiert werden.

Der Präsident begrüßt den Wegfall der Anzeigepflicht gegenüber den Rechtsanwaltskammern bei Vertreterbestellung, schlägt allerdings vor, die Notwendigkeit einer Vertreterbestellung für den Fall, dass sich ein Rechtsanwalt länger als eine Woche von der Kanzlei entfernen will (§ 53 Abs. 1 Ziff. 2 BRAO-E), ersatzlos zu streichen, da die anwaltliche Tätigkeit durch die Digitalisierung der anwaltlichen Arbeitsabläufe heute von jedem Ort der Welt durchgeführt werden könne. Sein Beschlussvorschlag lautet: „§ 53 Abs. 1 Ziff. 2 BRAO-E soll gestrichen werden.“

Der Präsident erläutert, der Gesetzentwurf regle in § 58 BRAO-E konkret, was Teil der „Mitgliederakte“ werde, die die bisherige „Personalakte“ ersetze. Der Präsident hält die vorgesehenen Regelungen für die Löschung der Mitgliederakte für zu kompliziert und schlägt vor, sich dem Vorschlag der Rechtsanwaltskammer München anzuschließen, die eine regelmäßige Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren einführen will. Weiterhin regt er an, eine Aufbewahrungsfrist über die 30 Jahre hinaus bei Personen der Zeitgeschichte zu ermöglichen, so dass die Mitgliederakten dann an das Landesarchiv Berlin übermittelt werden könnten. Die Hauptgeschäftsführerin schlägt vor, die Regelung aufzunehmen, dass Regelungen der Länder zur Archivierung unberührt bleiben.

Der Präsident lobt, dass nach § 72 Abs. 4 BRAO-E Beschlüsse des Vorstandes nun auch über das beA ermöglicht werden sollen.

Der Präsident hält die in § 76 Abs. 2 BRAO-E nun vorgesehene Erweiterung der Aussagemöglichkeit auf alle Verfahren „vor Gerichten und Behörden“ für zu weitgehend.,

Schließlich schlägt der Präsident vor, sich dem Vorschlag der Rechtsanwaltskammer München, die Stimmenanzahl der Rechtsanwaltskammern in der BRAK nach den Mitgliederzahlen zu staffeln, anzuschließen.

### **TOP 3**

#### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)**

Die Berichterstatterin schildert, dass die letzte Erhöhung der RVG-Gebühren zum 01. August 2013 in Kraft getreten sei. Erst Anfang 2020 sei es bei Beratungen von Vertretern der BRAK und des DAV mit von der JuMiKo beauftragten Ländervertretern gelungen, ein Eckpunktepapier für eine Kompromisslösung zu erarbeiten. Das Eckpunktepapier finde sich nun weitgehend im Referentenentwurf wieder. Danach soll es eine einmalige lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um 10 %, verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung der Gerichtsgebühren, geben. Bei der Rechtsanwaltsvergütung in sozialrechtlichen Mandaten solle es eine Sonderanpassung um weitere 10 % geben. Die PKH-/VKH-Kappungsgrenze soll auf 50.000,00 Euro erhöht werden.

Die Berichterstatterin erläutert die Anlage zu TOP 3 und hebt u.a. umstrittene Teile des Gesetzentwurfes hervor:

Durch die Neufassung des § 60 RVG-E solle auch für das Rechtsmittelverfahren immer der Zeitpunkt der Erteilung des unbedingten Auftrages entscheidend sein. Eine Ausnahme soll nur für die Fälle gelten, in denen – wie bei der Pflichtverteidigung – keine Auftragserteilung vorliege: In diesem Fall sei nach der Neufassung der Zeitpunkt entscheidend, in dem die erste Gebühr entstanden ist. Aus der Neuregelung folge, dass – anders als bisher – ein Rechtsanwalt, der vor dem Stichtag als Wahlverteidiger tätig war, auch bei einer erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgten Bestellung zum Pflichtverteidiger die Vergütung aus der Staatskasse weiter nach altem Recht erhalte. Anders sei dies, wenn für den zuvor unverteidigt gewesenen Angeklagten, erst nach Inkrafttreten des neuen Vergütungsrechts ein Pflichtverteidiger bestellt werde.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass auch im Referentenentwurf weiterhin eine klarstellende Ergänzung in Nr. 7000 VV RVG fehle, dass auch für das Einscannen von Papierakten die Dokumentenpauschale anfalle. Hierauf habe die Rechtsanwaltskammer Berlin zuletzt mit Stellungnahme vom 03. März 2020 hingewiesen. Es sei nicht akzeptabel, dass dies nicht berücksichtigt werde.

In der anschließenden Diskussion weist eine Vizepräsidentin darauf hin, dass die Gebührenerhöhung um 20 % bei sozialrechtlichen Mandaten in laufenden Verfahren vielfach keine Erhöhung mit sich bringen werde, wenn an der strengen Übergangsvorschrift des § 60 RVG-E festgehalten werde. Sie spreche sich dafür aus, die Anhebung des Regelverfahrenswertes in Kindschaftssachen auf 5.000,00 Euro erneut zu fordern. Die weitere Vizepräsidentin hält es für sehr schade, dass eine regelmäßige lineare Gebührenerhöhung nicht habe erreicht werden können. Die Nichtberücksichtigung der von der RAK Berlin wiederholt geforderten Dokumentenpauschale für Scans sei empörend. Ein Vorstandsmitglied stellt die Frage, wie lange die Rechtsanwälte noch bereit seien, nach den gesetzlichen Gebühren abzurechnen, die hinter der Inflationsrate zurückbleiben.

## **TOP 4**

### **Juristenausbildung**

#### **a) Bericht über das Gespräch am 11. August 2020 mit Vertretern des KG und des GJPA**

Eine Vizepräsidentin berichtet über das Gespräch mit Vertretern des GJPA und der Referendarabteilung des Kammergerichts am 10. August 2020, an dem die weitere Vizepräsidentin, ein weiteres Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin von Seiten der RAK teilgenommen hätten. Das GJPA habe berichtet, dass es bei der Erstellung der ersten Anwaltsklausur durch die dafür neu eingestellten Rechtsanwältinnen Kommunikationsschwierigkeiten gegeben habe, dieses Projekt aber fortgeführt und engmaschiger betreut werden solle. Weiterhin habe Frau Klamt vom Kammergericht vorgeschlagen, das Anforderungsprofil an die Anwaltsstation neu und flexibler auszurichten, um den Schwierigkeiten der Vergangenheit zu begegnen. Ferner berichten die Vertreterinnen der Referendarabteilungen von der Umgestaltung der Referendarausbildung, die infolge der Pandemie erforderlich geworden sei, hin zu Online-Unterricht.

#### **b) Erhöhung des Honorars für die Tätigkeit als Leiter/-in einer Arbeitsgemeinschaft**

Die Hauptgeschäftsführerin berichtet, dass das Kammergericht mit Schreiben vom 08. Juli 2020 darauf hingewiesen habe, dass beabsichtigt sei, das Honorar für die Unterrichtsdoppelstunden für die AG-Leiter von derzeit 88,00 Euro auf 92,00 Euro zu erhöhen.

Die Hauptgeschäftsführerin erläutert, dass wenn sich die Rechtsanwaltskammer bei ihrer entsprechenden Vergütung der AG-Leiter und Prüfer an den geplanten Erhöhungen orientiere, der bisher vorgesehene Etat i.H.v. 225.000,00 Euro in diesem Jahr um 1.400,00 Euro und im kommenden Jahr um ca. 10.000,00 Euro steige. Sie halte die geplante Erhöhung für angemessen und für erforderlich, um gute AG-Leiterinnen und AG-Leiter zu erhalten. Auch der Schatzmeister habe zugestimmt. Die Erhöhung sei nun zu einem späteren Zeitpunkt - nach der Zustimmung des Vorstandes im September oder Oktober - geplant.

Der Präsident stimmt dem Vorschlag zu.

**TOP 5****Bericht über die 158. Hauptversammlung der BRAK am 22. Juni 2020**

Der Präsident berichtet, dass auf der 158. BRAK-HV alle Haushaltsentscheidungen einstimmig getroffen worden seien. Weiterhin sei es um die Auswirkungen der Corona-Pandemie, um Videokonferenzen und um die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO gegangen. Weder die Bundesrechtsanwaltskammer noch der zuständige Ausschuss der Satzungsversammlung strebe eine Änderung dieser Fortbildungsverpflichtung an. Die BRAK habe positiv über den Anbieterwechsel beim beA berichtet. Der Antrag der RAK Berlin auf Aufhebung der beA-Nutzungspflicht für alle Kammermitglieder sei neben der „JA“-Stimme der RAK Berlin ausschließlich auf „NEIN“-Stimmen der anderen Kammern gestoßen. Bei der Diskussion über das künftige Berufsrecht für Insolvenzverwalter sei die überwiegende Mehrheit der Kritik an der Einordnung der Insolvenzverwalter in die BRAO nicht gefolgt.

**TOP 6****Geldwäsche****hier: a) Zukünftiges Verfahren zur Feststellung der Verpflichteten**

Der Berichterstatter erläutert, bislang habe die RAK Berlin auf der Grundlage von § 56 BRAO 3.000 Kammermitglieder durch Zufallsstichproben ausgewählt. Hiergegen habe sich ein Kammermitglied gerichtlich gewehrt, ohne dass der AGH in seiner Entscheidung diese Rechtsfrage gelöst habe. In der Zwischenzeit sei der neu eingefügte § 52 Abs. 6 GwG die Rechtsgrundlage für die Kammern zur Überprüfung der Verpflichteteneigenschaft, so dass sich dies nicht mehr auf § 56 BRAO stützen lasse.

Ob die Rechtsanwaltskammer weiterhin 3.000 Kammermitglieder zufallsbedingt auswählen könne, hänge davon ab, wie man den Begriff der „Tatsachen“ in § 52 Abs. 6 GwG auslege. Werde dieser weit ausgelegt, so dass schon die Anwaltszulassung die erforderliche Tatsache darstelle, sei diese Vorgehensweise weiterhin möglich. Wenn eine zufallsbedingte Auswahl nicht mehr möglich sei müsse die Kammer eine Eingrenzung nach bestimmten Kriterien vornehmen müsse. Der Berichterstatter äußert grundsätzliche Bedenken, ob die Rechtsanwaltskammern für diese Form der Geldwäscheaufsicht geeignet seien.

Der Präsident, eine Vizepräsidentin und der Vizepräsident sprechen sich gegen die weite Auslegung des Tatsachenbegriffs in § 52 Abs. 6 GwG aus.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer bei einer engen Auslegung des § 52 Abs. 6 GwG allein stehen würde, da die anderen Kammern die bisherige Zufallsprüfung fortsetzen würden.

**b) 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG**

Der weitere Berichterstatter erläutert, dass es bei der 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG um die jährliche Aktualisierung gehe, die die

regionalen Kammern nach § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigen könnten. Materiell-rechtlich seien in den Hinweisen neue Kataloggeschäfte hinzugekommen, allerdings nur bei der steuerrechtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts. Die weiteren Änderungen seien nicht von großer Bedeutung. Er schlage vor, diese Hinweise zu genehmigen.

## **TOP 7**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –*

## **TOP 8**

## **TOP 9**

### **Corona – Aktuelle Entwicklung**

Der Präsident berichtet, dass seit dem 10. August auch die Anwaltschaft berechtigt sei, im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe die Umsatzrückgänge der berechtigten Unternehmen zu testieren. Die sei nach langen Diskussionen, nach Intervention der BRAK auf Bundesebene und der RAK Berlin auf Landesebene, erreicht worden.

Die Situation an den Berliner Gerichten habe sich inzwischen eingespielt, es gebe keine Beschwerden der Mitglieder über zu lange Verfahren mehr.

Auf der Geschäftsstelle herrsche wieder Regelbetrieb, die Mitarbeiter müssten die Maske tragen, wenn sie ihre Zimmer verlassen. Die Vereidigungen am Donnerstag vormittags würden weiterhin in der Form der Einzelvereidigung durchgeführt.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV –*

Der Präsident berichtet, dass in den Anwaltszimmern die Maskenpflicht eingehalten werde.

Die Geschäftsstelle habe für die Vorstandssitzung im Dezember einen großen Raum im Fachinstitut für Steuerrecht reserviert, so dass dort unter Einhaltung der Abstandsregeln wieder eine Präsenzsitzung möglich sei, wenn sich der Vorstand dazu im November entschlüsse.

Die Bundesrechtsanwaltskammer werde ihre erneute Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kammermitglieder nach dem Ende der Sommerferien in allen Bundesländern Mitte September durchführen. Die RAK Berlin müsse daher keine eigene Umfrage durchführen, sondern könne die Umfrage der BRAK bewerben.

Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass ihre Auszubildende berichtet habe, dass im Unterricht der Hans-Litten-Schule die Abstandsregeln nicht beachtet würden und damit eine Gefahr für die Auszubildenden entstehe. Der Ausbildungsbeauftragte des Vorstandes teilt mit, er wolle mit der Schule klären, ob sich die RAK in dieser Frage an die Schulverwaltung wenden solle.

## **TOP 10 Umsetzung der Beschlüsse**

### Umsetzung:<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bei den Abstimmungen über die Anträge aus der Vorstandssitzung am 10.06.2020 wurde vom Gesamtvorstand im Umlaufverfahren beschlossen:

Zu TOP 1a wurde beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. März 2020 wird genehmigt.**

*(13 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)*

Zu TOP 1b wurde beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Mai 2020 wird genehmigt.**

*(15 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, keine Enthaltungen)*

**Vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Mai 2020 wird von TOP 2 nur der erste Absatz veröffentlicht.**

*(15 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, keine Enthaltungen)*

Zu TOP 2 wurde beschlossen:

**Der Vorstand sieht vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 3 FAO keine Möglichkeit, auf die Einhaltung der Fortbildungspflicht für das Kalenderjahr 2020 ganz oder teilweise zu verzichten, wird jedoch angesichts der Coronapandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen vom Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung absehen, wenn ein Kammermitglied für das Kalenderjahr 2020 keinen Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO bis zum 31.12.2020 erbringt, jedoch bis zum 31.12.2021 nachweist, dass es im Folgejahr 2021 zusätzlich zu der für 2021 bestehenden Fortbildungsverpflichtung eine Fortbildung erbringt, die der Verpflichtung für das Kalenderjahr 2020 entspricht.**

*(11 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)*

Der Präsident teilt mit

- dass eine Vizepräsidentin zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft eine kritische Stellungnahme abgegeben habe und
- sich der Präsident in Umsetzung des Beschlusses der Kammerversammlung, dass sich der Vorstand für die Abschaffung der beA-Nutzungspflicht einzusetzen habe, mit einem Schreiben an den Justizsenator gewandt habe. Eine Antwort stehe noch aus.

Bericht:

Der Präsident berichtet,

- dass der AGH die RAK Berlin mit einstweiliger Anordnung überraschend verpflichtet habe, den Namen des Arbeitgebers eines Syndikusanwalts aus dem BRAV zu entfernen. Der AGH habe argumentiert, dass das Gesetz zwar eine Eintragungspflicht durch die RAK vorsehe, dass es jedoch Bedenken an der Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung habe. Der Syndikusanwalt habe in der Zwischenzeit die Hauptsacheklage erhoben.

## **TOP 11 Verschiedenes**

Wurde nicht behandelt.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 18:29 Uhr.

Berlin, 15. September 2020

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Eyser  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 12. August 2020**- als Videokonferenz -**Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:50 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Endfassung des Protokolls der Juni-Sitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften	15:10	
3	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)	15:35	
4	Juristenausbildung a) Bericht über das Gespräch am 11. August 2020 mit Vertretern des KG und des GJPA b) Erhöhung des Honorars für die Tätigkeit als Leiter/-in einer Arbeitsgemeinschaft –	16:00	
5	Bericht über die 158. Hauptversammlung der BRAK am 22. Juni 2020	16:20	
6	Geldwäsche hier: a) Zukünftiges Verfahren zur Feststellung der Verpflichteten b) 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG	16:35	

7		17:00	
8		17:15	
9	Corona – aktuelle Entwicklung	17:25	
10	Umsetzung der Beschlüsse	17:40	
11	Verschiedenes	17:45	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.